



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2012 (21.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0139 (NLE)**

**10975/1/12
REV 1**

**VISA 117
COEST 190
OC 296**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10863/12 VISA 111 COEST 180

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 22.6.2012

1. Am 11. April 2011 hat der Rat einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa¹ angenommen.
2. Die Kommission hat am 4. Juni 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung² zusammen mit einem Vorschlag über den Abschluss³ des genannten Abkommens vorgelegt.

¹ 8184/11 VISA 54 COEST 99 (EU RESTRICTED).

² 10863/12 VISA 111 COEST 180.

³ 10864/12 VISA 112 COEST 181.

3. Der Vorsitz hat den Delegationen am 5. Juni 2012 mitgeteilt, dass die Kommission ihre Vorschläge vorgelegt habe und dass er beabsichtige, den Beschluss über die Unterzeichnung nach Prüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen dem Rat am 22. Juni 2012 zur Annahme vorzulegen.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden, nicht beteiligt¹; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt²; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Der Beschluss und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 10868/12 VISA 113 COEST 182 OC 293 und 10871/12 VISA 114 COEST 183 OC 294.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss über die Unterzeichnung des obengenannten Abkommens in der Fassung des Dokuments 10868/12 VISA 113 COEST 182 OC 293 auf seiner Tagung am 22. Juni 2012 als A-Punkt annimmt.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.